

Förderung der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte

Die Nutzung der den gesellschaftlichen Gerichten mit der Erweiterung ihrer Rechte gegebenen Wirkungsmöglichkeiten zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit stellt höhere Anforderungen an die örtlichen Räte. Zu ihrer Verantwortung für die Gewährleistung der Gesetzlichkeit (§§ 48, 68 GöV; § 27 GGG) gehört es, die für eine wirksame Tätigkeit der Schiedskommissionen notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und auch durch geeignete Übergaben bzw. Anträge, durch Mitwirkung an Beratungen und deren Auswertung sowie durch zügige und konsequente Verwirklichung von Entscheidungen zur höheren Wirksamkeit der Rechtsprechung der gesellschaftlichen Gerichte beizutragen.

Die Gewährleistung der sachlichen Voraussetzungen (§ 27 GGG; §§ 59, 60 SchKO) ist für die Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte sehr wichtig. Die Räume, in denen die Schiedskommissionen tätig werden, müssen der Bedeutung und Würde des gesellschaftlichen Gerichts entsprechen. Sie sollten nicht ständig gewechselt werden, sondern kontinuierlich für die Schiedskommission als Arbeits- und Beratungsort bereitgestellt werden. Damit wird diese für die Bevölkerung zugänglicher. Auch die ständige Sicherung der personellen Voraussetzungen für die Tätigkeit der Schiedskommissionen hat während der ganzen Wahlperiode Bedeutung (§§ 5, 12 GGG).

Wie die Untersuchungen zeigen, hat sich die unter Führung der Arbeiterklasse verwirklichte breite Bündnispolitik bei der Wahl von Mitgliedern der Schiedskommissionen bewährt. Stärker sollten dabei u. E. Bürger im Alter bis zu 40 Jahren zur Mitarbeit gewonnen werden, denn der Erwerb langjähriger Erfahrungen bei der Mitarbeit in den Schiedskommissionen erhöht deren Wirksamkeit bedeutend, gerade auch bei Aussprachen, Auskünften und dem Erteilen von Rat und Hilfe an die Bürger außerhalb von Beratungen.

Für eine hohe Wirksamkeit der gesellschaftlichen Gerichte ist auch die Information über Probleme der Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens (§ 27 Abs. 1 Satz 2 GGG) sehr wichtig. Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte in den Städten, Stadtbezirken und Gemeinden haben die in ihrem Territorium wirkenden Schiedskommissionen über wichtige Fragen und Maßnahmen der staatlichen Leitung zu informieren. Dafür werden in der Praxis verschiedene Formen angewendet: Aussprachen beim Bürgermeister, Einladungen zur Teilnahme an Tagungen der Volksvertretungen, Übermittlung schriftlicher Materialien, Informationen aus Erfahrungsaustauschen, Rechts- und Sicherheitskonferenzen sowie anderen Beratungen sind ebenfalls von Bedeutung für die Orientierung der Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte. Die Räte der Bezirke und Kreise wirken auch unter diesem Gesichtspunkt mit den zur Anleitung der gesellschaftlichen Gerichte tätigen Organen und Organisationen zusammen (z. B. durch Mitarbeit in den Beiräten für Schiedskommissionen).

Aufgaben der örtlichen Räte bei Übergaben von Ordnungswidrigkeitssachen und Beratungen wegen Schulpflichtverletzung

Die Erhöhung der Wirksamkeit der Rechtsprechung der gesellschaftlichen Gerichte fordert von den örtlichen Räten, ihre Verantwortung in jeder Hinsicht konsequent wahrzunehmen. Gegenwärtig werden u. E. die Möglichkeiten der gesellschaftlichen Gerichte zu Beratungen und Entscheidungen über Ordnungswidrigkeiten wie auch bei Schulpflichtverletzungen noch nicht angemessen genutzt. Übergabe- bzw. Antragsbefugnisse liegen hier weitgehend bzw. ausschließlich im Verantwortungsbereich der örtlichen Räte. Ordnungswidrigkeiten (wie z. B. Verstöße gegen die den Stadt- bzw. Gemeindeordnungen zugrunde liegenden Rechtsvorschriften) haben aber nicht selten öffentlich interessierende Auswirkungen, die eine Übergabe an die Schiedskommissionen nahelegen. Die Entscheidung über die Übergaben ist Bestandteil der Verantwortung der Ordnungsstrafbefugten, nicht etwa ein „Delegieren“ der Verantwortung auf die Schiedskommission. Die Geeignetheit von Ordnungswidrigkeiten für die Übergabe an gesellschaftliche Gerichte ergibt sich vor allem aus ihrer Bedeutung für die öffentliche Ordnung und aus der durch die öffentliche Beratung zu erreichenden besseren erzieherischen Einwirkung (§40 KKO; §38 SchKO). Dafür stehen den gesellschaftlichen Gerichten durch die Erweiterung der Rechte nun auch hinreichend nachdrückliche Erziehungsmaßnahmen zur Verfügung (§ 41 SchKO; § 43 KKO).

Die gesetzlichen Möglichkeiten der Übergabe von Ord-

nungswidrigkeiten an Schiedskommissionen sind recht umfassend und auch hinsichtlich der Konfliktkommissionen in ihrer Bedeutung nicht zu unterschätzen. Zu den Schulpflichtverletzungen legen erste Untersuchungen der Praxis auf der Grundlage der Neuregelung nahe, stärker von der Analyse der Probleme bei der Einhaltung der Schulpflicht auszugehen und den Antrag an ein gesellschaftliches Gericht nach Nutzung der schulischen Möglichkeiten rechtzeitig zu stellen, um die Kraft der Öffentlichkeit, auch die der Arbeitskollektive der Eltern, zur Überwindung der Schulpflichtverletzungen, zur nachhaltigen positiven Beeinflussung des Erziehungsverhaltens, insbesondere der Erziehungspflichten der Eltern sowie des Schüler- bzw. Lehrlingsverhaltens, wirksam werden zu lassen.

Es bewährt sich, wenn Vertreter der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden bzw. ihrer Fachorgane oder nachgeordneter Einrichtungen an den Beratungen gesellschaftlicher Gerichte mitwirken, sofern das zur Klärung des Konflikts zweckdienlich ist. Manche zivilrechtliche Streitigkeit zwischen Bürgern, manche Rechtsverletzung im Hause und in der Öffentlichkeit hat Beziehungen zur öffentlichen Ordnung und Sicherheit, zur Verwirklichung der Stadt- bzw. Gemeindeordnungen, zur Tätigkeit der Wohnungsverwaltung. Es fördert die Wirksamkeit der Schiedskommissionen, wenn eingeladene Vertreter staatlicher Organe und Einrichtungen nicht nur ihrer Pflicht nachkommen, der Einladung Folge zu leisten (§ 3 Abs. 2 SchKO), sondern auch in den Beratungen sachdienlich mitwirken und notwendige Auswertungen und andere Maßnahmen veranlassen (auch dann, wenn keine Empfehlungen gegeben wurden).

Verantwortung der örtlichen Räte für die Verwirklichung der Entscheidungen

Mit dem neuen GGG sind die Möglichkeiten zur Anwendung von Geldbußen und Ordnungsstrafen durch die gesellschaftlichen Gerichte und damit auch die Aufgaben zur Verwirklichung der Entscheidungen größer geworden. Außerdem ist die Durchsetzung der von gesellschaftlichen Gerichten bestätigten Selbstverpflichtungen zur Leistung unbezahlter gemeinnütziger Arbeit in der Freizeit als neue Erziehungsmaßnahme hinzugekommen (§ 27 Abs. 3 GGG).

Erste Untersuchungen zeigen, daß nur eine zügige und konsequente Durchsetzung der rechtskräftigen Entscheidungen über Geldbußen und Ordnungsstrafen die notwendige Wirksamkeit des gesellschaftlichen Gerichts auch in dieser Hinsicht sichert. Die Verantwortung der Räte schließt auch ein, von Fall zu Fall notwendige Anträge auf Erklärung der Vollstreckbarkeit beim Kreisgericht zu stellen (§ 58 Abs. 2 KKO; § 54 Abs. 2 SchKO). Fristsetzung und eine Mahnung bei Nichtzahlung genügen vollauf, um bei Nichtbeachtung der Zahlungsverpflichtung diesen Antrag zu stellen.

Zur Verwirklichung der Freizeitarbeit, für die ausschließlich die örtlichen Räte verantwortlich sind, liegen derzeit noch wenig Erfahrungen vor. Es erscheint aber zweckmäßig, namentlich in den Städten und Stadtbezirken, vorbereitende Überlegungen zur möglichen Realisierung dieser Erziehungsmaßnahme anzustellen. Dabei können Erfahrungen aus der Verwirklichung von Freizeitarbeit, die von staatlichen Gerichten ausgesprochen wurde, mit ausgewertet werden. So verwies der Bürgermeister von Calbe darauf, daß es günstig ist, bei der Verwirklichung von Freizeitarbeit sachlich abgegrenzte Aufgaben zur Pflege öffentlicher Anlagen festzulegen.

Unabhängig davon, ob gesellschaftliche Gerichte selbst die Zahlung durch die Verpflichteten kontrollieren (§ 18 Abs. 7 GGG; § 15 Abs. 3 bis 5 KKO; § 15 Abs. 3 bis 5 SchKO), haben die örtlichen Räte die gesellschaftlichen Gerichte über die Verwirklichung von Geldbußen, Ordnungsstrafen und Freizeitarbeit zu informieren (§§ 57 Abs. 2 und 3 KKO; § 53 Abs. 2 und 3 SchKO). Auf diese Informationen legen die Mitglieder gesellschaftlicher Gerichte großen Wert, denn für sie ist eine Sache erst mit der Realisierung der Entscheidung wirklich abgeschlossen.

Im Bezirk Leipzig wird die Verantwortung der örtlichen Räte für die Verwirklichung von Entscheidungen gesellschaftlicher Gerichte als eine wichtige Leitungsaufgabe betrachtet. Der Vorsitzende des Rates des Bezirks wies u. a. an, daß die Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte für Inneres quartalsweise über die Verwirklichung von Geldbußen, Ord-

10 Bei Schulpflichtverletzung nach § 37 Abs. 3 Schulordnung; §813, 14 GGG; §§ 45 ff. KKO; §§ 43 ff. SchKO. Auch Übergaben der Volkspolizei bei Ordnungswidrigkeiten z. B. gemäß § 4 ÖWVO und bei Eigentumsverfehlungen nach § 2 Abs. 2 VerfVO.